

Schießstandordnung

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Während des Besuches in der gesamten Schießanlage sind die Waffen entladen und geöffnet zu transportieren und ebenso in den vorgesehenen Ständern abzustellen.
3. Ziel- und Anschlagübungen sind im Aufenthaltsraum/Vereinsheim absolut untersagt.
4. Das Laden, Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
5. Waffen dürfen nur ohne Trage-/Gewehrriemen benutzt werden.
6. Während des Schießbetriebes ist das Tragen eines Gehörschutzes im Schießraum Pflicht.
7. Nur der Schütze, der auf der Schützenposition steht, darf seine Waffe laden und schießfertig machen.
8. Im Schießstand ist die Mündung der Waffe immer in Richtung des Geschossfanges zu halten.
9. Kurzwaffen sind bis 2500 Joule/EO und Langwaffen bis 5000 Joule/EO zugelassen.
Auf den Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AwaffV1 vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind.
10. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
11. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
12. Leuchtpurmunition, Hartkerngeschosse, Stahlgeschosse, nicht kenntlich gemachte Militärmunition und Schwarzpulverwaffen dürfen keinesfalls verwendet werden. Die Entscheidung über weitere nicht verwendbare Geschossarten und Waffen, obliegt der jeweils verantwortlichen Standaufsicht.
13. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden. Den Weisungen der Standaufsichten und Schießtrainer ist unbedingt Folge zu leisten.
14. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
15. Bild und Tonaufnahmen sind nur nach Rücksprache gestattet.
16. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken in den Schießbahnen ist nicht gestattet.
17. Buchungstornierungen In einem Zeitraum von weniger als 4 Werktagen vor dem Schießtag werden mit 50% der Mietkosten berechnet.
Absagen am Tag des Termines werden mit 100 % des Buchungspreises berechnet.
18. Sollte eine Schießstandbuchung von Betreiberseite her, aus technischen Gründen oder durch höhere Gewalt nicht durchführbar sein, besteht keinerlei Anspruch auf irgendwelchen Schadenersatz oder Kostenerstattung.
19. Für Beschädigungen, insbesondere durch Schüsse, haftet der Verursacher auch über die Kostenpauschale von 100,- Euro pro Schadensschuss hinaus. Die Differenz zu den Mehrkosten wird in jedem Falle in Rechnung gestellt.
20. Die Betreiber übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die von anderen Schießstandbesuchern/-teilnehmern verursacht werden.
Der Besucher/Teilnehmer stellt die Betreiber von Schadensersatzansprüchen anderer Schießstandteilnehmer oder Dritter für vom Schießstandbesucher/-teilnehmer verursachte Schäden frei. Die Betreiber schließen die Haftung für vom Schießstandteilnehmer mitgebrachten Waffen, Zieloptiken und dergleichen aus, soweit der Schaden nicht durch die Betreiber, deren Angestellte oder Beauftragte schuldhaft verursacht wurde.
21. Ein Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein. Sollte kein anderweitiger Versicherungsschutz (z.B. Jagdhaftpflichtversicherung) nachweisbar sein, ist eine Tagesversicherung abzuschließen.
22. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer von der Schießstandbenutzung ausgeschlossen werden. Eventuell entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die Buchungsgebühr ist trotzdem fällig.
23. Die aushängende Schießstandordnung ist zu beachten,
24. Rauchen und offenes Feuer sind in der Schießanlage absolut untersagt,
25. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.
26. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.
27. Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.
28. Bei den Scheibenanlagen sind neben den elektronischen Sicherungsmechanismen zusätzliche mechanische Feststellanlagen an den Schlitten gegen unbeabsichtigte Betätigung der Schlitten während des Begehens des Standes bzw. Schießbetriebes vorhanden. (Hebel am Schlitten umstellen).
Somit soll sichergestellt werden, dass sich Schlitten hinter betreffenden Personen nicht unbeabsichtigt in Bewegung setzen und Personen nicht verletzt werden könnten.
29. Aufsichtspersonen, die Vereinsvorstände und Schießleiter sind weisungsbefugt. Ihnen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Schießstandordnung sind Aufsichtspersonen oder Schießleiter dazu berechtigt, sofort einzugreifen und Zuwiderhandelnde vom Stand zu entfernen oder entfernen zu lassen bzw. vom Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen vom Schießstand oder auch vom Grundstück zu verweisen.